

## NEUE MELDEARTEN AB ZUSCHLAGSZEITRAUM JÄNNER 2020

### 1. Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG

Bei einer vereinbarten „Bildungsteilzeit gemäß §11 a AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn- und Enddatum der Bildungsteilzeit sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der ArbeitnehmerInnen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (Eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

### 2. Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG

Bei einer vereinbarten „Bildungskarenz gemäß §11 AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn und Enddatum der Bildungskarenz ist unbedingt anzugeben.

Zu beachten ist, dass bei einer Bildungskarenz bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind.

Ist ein/e ArbeitnehmerIn neben der „Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG“ geringfügig beschäftigt, muss von der BUAK zusätzlich ein 2. AKZ angelegt werden. Diesbezügliche Anfragen sind schriftlich an „[aenderungen@buak.at](mailto:aenderungen@buak.at)“ zu stellen.

Nachdem BUAK-intern „ein „AKZ-doppelt“ erfasst wurde, kann auf diesem dann die Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung gemeldet werden. (Eine detaillierte Beschreibung zur „Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Basis der geringfügigen Beschäftigung.

### 3. Pflgeeteilzeit gemäß § 14d AVRAG

Bei einer vereinbarten „Pflgeeteilzeit gemäß §14 d AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn- und Enddatum der Pflgeeteilzeit sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der ArbeitnehmerInnen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

#### 4. Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG

Bei einer vereinbarten „Pflegekarenz gemäß §14 c AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn und Enddatum der Pflegekarenz ist unbedingt anzugeben.

Zu beachten ist, dass bei einer Pflegekarenz bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind.

Ist ein/e ArbeitnehmerIn neben der „Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG“ geringfügig beschäftigt, muss von der BUAK zusätzlich ein 2. AKZ angelegt werden. Diesbezügliche Anfragen sind schriftlich an „aenderungen@buak.at“ zu stellen.

Nachdem BUAK-intern ein „AKZ-doppelt“ erfasst wurde, kann auf diesem dann die Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung gemeldet werden. (Eine detaillierte Beschreibung zur „Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Basis der geringfügigen Beschäftigung.

#### 5. Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG

Bei einer vereinbarten „Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn- und Enddatum der Sterbebegleitung ist unbedingt anzugeben.

Zu beachten ist, dass bei einer Sterbebegleitung bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind.

Ist ein/e ArbeitnehmerIn neben der „Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG“ in Teilzeit beschäftigt, ist das Kästchen „Teilzeit“ (siehe Screenshot gelbe Markierung) anzuhaken und die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der ArbeitnehmerInnen analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

neue Meldung (alle Meldearten):

Meldeart:	von:	bis:
<input type="text" value="Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG"/>	<input type="text" value="01.01.2020"/>	<input type="text" value="31.03.2020"/>

---

Teilzeit

---

## 6. Begleitung von schwersterkranken Kindern gemäß § 14b AVRAG

Bei einer vereinbarten „Begleitung schwersterkranken Kindern gemäß § 14b“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn- und Enddatum der Begleitung schwersterkranken Kindern ist unbedingt anzugeben.

Zu beachten ist, dass bei einer Begleitung von schwersterkranken Kindern bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind.

Ist ein/e ArbeitnehmerIn neben der „Begleitung schwersterkranken Kindern gemäß § 14b“ in Teilzeit beschäftigt, ist das Kästchen „Teilzeit“ (siehe Screenshot gelbe Markierung) anzuhaken und die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der ArbeitnehmerInnen analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

neue Meldung (alle Meldearten):

Meldeart:  von:  bis:

Teilzeit

## 7. Teilpension gemäß § 27a AIVG

Bei einer vereinbarten „Teilpension gemäß §27a AIVG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn und Enddatum der Teilpension sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der ArbeitnehmerInnen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

## 8. Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG

Bei einer vereinbarten „Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart ist in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn- und Enddatum der Wiedereingliederungsteilzeit sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der ArbeitnehmerInnen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).